Die Ersatzansprüche der Hinterbliebenen nach § 844 B. G. B.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät zu Marburg.

Vorgelegt von
Richard Strauch
Gerichtsassessor.

Saarbrücken
Pecheur'sche Buchdruckerei
1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Marburg.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Einleitung . . . . Seite 1—2
§ 2. Geschichtliche Entwickelung . . . . „ 2—9
§ 3. Die Tötung . . . . „ 9—17
§ 4. Weitere allgemeine Voraussetzungen . . . . . „ 17—32
§ 5. Bestehen einer Unterhaltspflicht . . . . „ 33—47
§ 6. Fortfall des Unterhaltsanspruchs durch den Tod des Unterhaltspflichtigen . . . . „ 47—49
§ 7. Der rechtliche Charakter der Ansprüche aus § 844 „ 49—53
§ 8. Umfang, Dauer, Vorteilsausgleichung . . . . „ 53—76
§ 9. Mitwirkendes Verschulden des Getöteten und des Dritten . . . . „ 76—81
§ 10. Prozessuales . . . . „ 81—85
§ 11. Verjährung . . . . „ 85—87

Literatur.

v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts, Straßburg 1913, 3. Aufl.

Asschenfeld, die in den Rechtssätzen der §§ 844 bis 46 B. G. B. gegebenen Ansprüche, Leipziger Dissertation.

v. Bar, die Lehre vom Kausalzusammenhang, 1871.

Birkmeyer, über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht 1885, abgedruckt im Gerichtssaal 37, S. 257.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Leipzig, 2. Auflage 1906.

v. Binding, die Normen und ihre Übertretung, Leipzig 1890.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 6. Auflage, Jena 1913.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, 2. Auflage, Tübingen und Leipzig 1902.

Dernburg, die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des deutschen Reiches und Preußens, Band 2, 4. Auflage, Halle 1915.

Eger, Reichshaftpflichtgesetz 1912.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 6. Auflage 1899.

Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Marburg 1912, 6. bis 8. Auflage.

Entwurf I und II, das bürgerliche Gesetzbuch 1888 und 1895.

Fischer-Henle, bürgerliches Gesetzbuch 1912.

Anton Heß, über Kausalzusammenhang und unkörperliche Denksubstrate 1896.

v. Kries, über den Begriff der objektiven Möglichkeit 1888.

Kuhlenbeck, das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1899.

Leonhard, Erbrecht des B. G. B., 2. Auflage Berlin.

Linkelmann, die Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich, 1898.

v. Liszt, die Deliktobligationen im System des bürgerlichen Gesetzbuchs 1898.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 20. Auflage 1914, Berlin.

Motive zum B. G. B. II.

Mugdan, Materialien, Band 2.

Neumann, Handausgabe des B. G. B., 6. Auflage 1912.

Oertmann, B. G. B., Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1910.

" die Vorteilsausgleichung beim Schadenersatzanspruch im römischen und deutschen bürgerlichen Recht, Berlin 1901.

Plank, B. G. B. und Einf. Gesetz, 2. Band, 3. Auflage 1907.

Protokolle, für die zweite Lesung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches 1898.

Reichsgerichtsräten, das B. G. B. von 1. Band, 2. Auflage 1910.

Rümelin, die Verwendung der Kausalbegriffe in Straf- und Zivilrecht 1900.

Schmidt, der Begriff des durch unerlaubte Handlung mittelbar Geschädigten und die Voraussetzungen seines Schadenersatzanspruches, Rostocker Dissertation 1904.

Schollmeyer, das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im B. G. B. Berlin 1904, 2. Auflage.

Simson, die Ansprüche des mittelbar Verletzten, Erlanger Dissertation.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Auflage, Leipzig 1907.

Dr. Schwartze, im sten. Bericht I zum Str. G. B. S. 489.

v. Staudinger, Kommentar zum B. G. B. und dem Einf. Gesetz II. Bd., 2. Teil, 7./8. Auflage 1912.

Träger, der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht 1904.

Türcke, Niederführ, Winter, Kommentar zum B. G. B. I. Band 1911.

v. Vangerow, Pandekten, 7. Auflage 1911.

v. Weinrich, die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen 1902.

Wichert, die Schadenersatzansprüche des mittelbar Verletzten aus § 844 B. G. B., Breslauer Dissertation 1910.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Berlin 1906.
Zitelmann, Archiv für zivilistische Praxis 1899 S. 1 ff.

Sammlungen von Entscheidungen.

Eisenbahnentscheidung XXIV.
Jur. Wochenschrift 98, 07, 08, 11.
O. L. G. 2, 14.
Reichsgericht v. 23. 5. 1912 (VI),
v. 19. 4. 1915 (VI),
Bde. 4, 7, 11, 15, 53, 54, 55, 57, 60, 66, 67, 68, 72, 76, 90, 91.
Reichsoberhandelsgericht Bd. 14.
Recht 1915.
Seufferts Archiv Bde. 11, 13, 17, 21, 29, 57.
Werneyers Erg. Band IV, 1911.
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 1880.

Auszug.

§ 1.

Die Ersatzansprüche des § 844 bilden eine Abweichung von der im B. G. B. zum Durchbruche gelangten Regelung, daß nur der dem unmittelbar Verletzten erwachsene Schaden zu ersetzen sei. Sie begründen Ansprüche auch für diejenigen, die durch die unerlaubte Handlung nur mittelbar betroffen sind, gegen die sich dieselbe nur in ihrer weiteren Auswirkung richtet.

§ 2.

Die geschichtliche Entwickelung der Ansprüche zeigt, daß zwar schon im römischen Recht gewisse Ansätze vorhanden waren, die durch spätere Fortbildung der lex Aquilia in der Praxis des gemeinen Rechts den Angehörigen eines Getöteten die Möglichkeit gewährten, den Ersatzpflichtigen zur Schadenshaftung heranzuziehen.

Auch das Germanische Recht billigte den Angehörigen eines Getöteten einen Anspruch auf das Wergeld zu. Erst das Allgemeine Landrecht schuf eine gesetzliche Grundlage, indem es der hinterbliebenen Witwe und den Kindern Ersatz für den entgangenen Unterhalt und die Beerdigungs- und Trauerkosten schuf.

Ähnliche Bestimmungen sind dann in alle anderen Kodifikationen übergegangen; im B. G. B. bildet § 844 die Grundlage der Ansprüche des ersatzberechtigten Dritten.

§ 3.

Die Tötung eines Menschen setzt eine unerlaubte Handlung voraus, durch die eine Zerstörung menschlichen Lebens

unmittelbar oder mittelbar herbeigeführt wird. Der Begriff der Tötung umfaßt nach der herrschenden Meinung auch die Körperverletzung mit Todesfolge mit, während nach einer ebenfalls vielfach vertretenen Meinung der Tötungsbegriff enger zu fassen ist und nur die Fälle betrifft, in denen auch der schwerere Erfolg, der Tod, dem Täter als Schuld zugerechnet werden kann. Daß das Gesetz eine ausgedehnte Auslegung des Tötungsbegriffs beabsichtigte, ergibt sich zwar nicht mit Notwendigkeit aus der geschichtlichen Entwickelung und der nicht klar umrissenen Stellungnahme der Kommission und den Protokollen des B. G. B., sie ist aber zu schließen einmal aus der allgemeinen Fassung des § 844, zum anderen aus der weitgehenden Haftung für Folgen, die unvorhersehbar sind in den Fällen der §§ 843 und 845, aus der Stellung des § 844 zwischen 843 und 845, und daraus, daß § 844 auf die Vorschrift des § 3 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. 6. 1871 zurückgeht.

§ 4.

Zur Tötung kommt bei Begründung einer Haftung nach § 844 hinzu, daß die allgemeinen Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 823 B. G. B. ebenfalls vorliegen. Es muß ein Handeln oder rechtlich erhebliches Unterlassen vorliegen, ein schädlicher Erfolg, objektive Rechtswidrigkeit und Kausalzusammenhang.

Widerrechtlich ist eine Handlung, zu deren Vornahme der Täter kein Recht hatte; der Schaden kann durch ein Handeln irgend welcher Art hervorgerufen werden. Aus einer Unterlassung ist nur dann zu haften, wenn der Täter zu der Vornahme der unterlassenen Handlung durch eine Rechtspflicht gezwungen ist.

Der Schaden ist die infolge des Verhaltens des Täters eingetretene Verschlechterung der Verhältnisse einer Person in Bezug auf ein ihr gehöriges Rechtsgut.

Endlich wird auf der objektiven Seite zwischen dem Handeln des Täters und dem eingetretenen Erfolge das Verhältnis von Ursache und Wirkung, der Kausalzusammenhang,

vorausgesetzt. Der Begriff der Ursache, der im Zivil- und Strafrecht gleich bestritten ist, ist nach der vom Reichsgericht für das Strafrecht gebilligten Bedingungstheorie jede Bedingung, ohne die der Erfolg nicht eingetreten wäre. Für das Zivilrecht ist sie enger zu fassen; unter Ursache versteht man hier jede Bedingung, die den Erfolg nach ihrer Eigenart generell herbeizuführen geeignet ist.

Die auf der subjektiven Seite geforderte Willensschuld des Täters ist Vorsatz oder Fahrlässigkeit, zu der weiterhin die Verschuldensfähigkeit, die Verantwortlichkeit, in der Regel hinzukommt. Vorsatz ist das bewußte Wollen des Erfolges; Fahrlässigkeit das Außerachtlassen der im Verkehre erforderlichen Sorgfalt. Ohne Vorliegen eines Verschuldens wird im B. G. B. gehaftet in den Fällen der §§ 833, 835; 836, 848 B. G. B., im Reichsgesetz vom 7. 6. 1871, sowie im Reichsgesetz vom 3. 5. 1909, daneben in einzelnen landesrechtlichen Gesetzen.

Notwehr, diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwehren, schließt die Rechtswidrigkeit aus. Auch der im Notstande Handelnde bleibt, wenn der Notstand unverschuldet herbeigeführt ist, frei von Ersatzpflicht.

Die Einwilligung des Verletzten schließt nur dann die Widerrechtlichkeit aus, wenn der Verletzte nach Vertragsgrundsätzen zur Verfügung über das betreffende Rechtsgut befugt war. Daneben kann sie als mitwirkendes Verschulden Bedeutung gewinnen.

§ 5.

Die Ersatzpflicht tritt nur dann ein, wenn der Getötete dem Dritten gegenüber in einem Verhältnis stand, kraft dessen er diesem auf Grund des Gesetzes unterhaltspflichtig war oder werden konnte. Nicht ersatzberechtigt sind daher die Personen, die nicht mehr oder noch nicht in einem solchen Verhältnisse zu dem Getöteten standen. Die Leibesfrucht, die im Augenblick der Verletzung erzeugt war, ist die einzige Ausnahme von diesem Grundsatze.

Den Anspruch können daher nicht geltend machen die Frau und die Kinder aus einer nachträglich geschlossenen Ehe des Verletzten.

Die Grundlage des Schadenanspruchs bildet nur eine gesetzliche, keine vertragliche Unterhaltspflicht. Diese braucht aber keineswegs praktisch geworden zu sein, die gesetzliche Begründung als Voraussetzung zur Haftung genügt.

Ersatzberechtigt ist der Ehegatte, da er nach § 1360 B. G. B. einen Unterhaltsanspruch besitzt. Bedürftigkeit ist hierbei nicht vorausgesetzt, soweit es sich um die Frau handelt. Diese ist allerdings Voraussetzung bei dem Manne. Die Ersatzpflicht besteht auch im Falle der Scheidung der Ehe.

Bei der Unterhaltsverpflichtung der Verwandten in gerader Linie ist Bedürftigkeit notwendige Bedingung. Auch das außereheliche Kind und die Kinder aus nichtigen und angefochtenen Ehen besitzen gewisse Unterhaltsansprüche.

§ 6.

Diese Unterhaltspflicht muß durch den vom Ersatzpflichtigen verursachten Tod entzogen sein, wobei jedoch nicht die Entziehung des tatsächlichen Unterhalts, sondern die des Rechts auf denselben maßgebend ist. Daher genügt es nicht, wenn der Berechtigte den Unterhalt auch ohne das schädigende Ereignis verloren haben würde. Geht die Unterhaltsverpflichtung auf leistungsfähige Erben über, so ist dem Dritten der Anspruch nicht entzogen.

§ 7.

Rechtlich kennzeichnen sich die Ansprüche nach § 844 als Schadenersatz- und nicht als Unterhaltsansprüche.

Sie sind aber mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Zweckbestimmung diesen gleichgestellt worden, soweit zunächst die vorläufige Vollstreckbarkeit solcher Urteile ohne Antrag in Frage kommt. Weiter sind sie zum Teil der Pfändung entzogen, nicht übertragbar und einer Nießbrauch- und Pfandrechtsbestellung nicht fähig, gehören auch nicht zur Konkurs-

masse und unterliegen nicht der Aufrechnung. Sie sind selbständige, von Anbeginn in der Person des Dritten entstandene Ansprüche, die von der Person des Getöteten in gewisser Weise losgelöst sind, und seiner Verfügung entzogen sind. Immerhin werden sie jedoch von seinem Verhalten beeinflußt.

§ 8.

Da es sich um Schadenersatzansprüche handelt, so haftet der Täter für allen Schaden, für den unmittelbaren sowohl als auch für den mittelbaren. Er hat sowohl den wirklich entstandenen Schaden (damnum emergens) als auch den entgangenen Gewinn (lucrum cessans) zu erstatten. Beide Schadensarten finden sich im § 844 vor. Der Ersatz der Beerdigungskosten ist Entschädigung für tatsächlich erlittenen Vermögensschaden, die Rentenforderung des Abs. 2 ist ein Ausgleich für entgangenen Gewinn.

Den Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten haben alle diejenigen, denen die Pflicht zu ihrer Erstattung obliegt. Daher haben auch diejenigen einen Ersatzanspruch, deren Verpflichtung sich nicht auf Gesetz, sondern auf Vertrag gründet.

Der Ersatzpflichtige hat nur die tatsächlich verauslagten Kosten zu ersetzen; zum Ersatz der Kosten für einen Gedenkstein kann er nicht herangezogen werden. Die Kosten der Feuerbestattung sind nur insoweit zu erstatten, als sie nicht die gewöhnlichen Beerdigungskosten überschreiten.

Der Schadenersatz ist in der Regel in der Form einer Rente, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes in Kapitalabfindung zu erstatten. Die Rente ist im voraus zu entrichten; die Zubilligung einer Sicherheitsleistung ist zulässig. Für den Umfang der Rente ist das Maß des zu erstattenden Unterhaltsbeitrags maßgebend, der entweder der standesgemäße oder der notwendige sein kann. Von Einfluß ist der Umstand, in welchem Umfange der Getötete seiner Unterhaltsverpflichtung nachgekommen ist. Seine augenblickliche und künftige Leistungsfähigkeit spielen hierbei eine Rolle.

Der Unterhalt umfaßt die gesamten Lebensbedürfnisse, bei erziehungsbedürftigen Personen die Kosten der Erziehung und Vorbildung zum Berufe.

Ihre Dauer wird wesentlich von der Lebensdauer des Getöteten abhängen, beim unehelichen Kinde findet sie mit der Erreichung des sechzehnten Lebensjahres ihre Begrenzung.

Die Höhe des Schadens wird bestimmt von dem Grundsatze, daß zu ermitteln ist das Nettoergebnis abzüglich eines etwaigen Gewinnes. Daher ist, wenn das Vermögen des Erblassers auf die Berechtigten übergeht, dies bei der Rente zu berücksichtigen. Auch ein Handelsgeschäft, das der Getötete hinterließ, ist als Vermögen insoweit in Anrechnung zu bringen. Nicht zur Anrechnung gebracht werden dagegen Einkünfte aus einer mit Mitteln des Gesamtguts erworbenen Lebensversicherung, sowie die auf Grund eines privaten Versicherungsvertrages beruhenden Vorteile. Dagegen sind die auf Gesetz beruhenden Witwen- und Waisengelder auf die Rente anrechenbar. Der Umstand, daß die Witwe sich wieder verheiratet, beeinflußt in der Folge ihre Ersatzansprüche.

§ 9.

Mitwirkendes Verschulden des Getöteten hätte an sich keinen Einfluß auf die Ersatzansprüche des Berechtigten, wäre nicht kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 846 der § 254 B. G. B. auf die Ansprüche für anwendbar erklärt worden. Voraussetzung mitwirkenden Verschuldens ist auf Seiten des Getöteten entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Einem Geisteskranken kann mithin sein Verhalten als solches nicht angerechnet werden.

In der Weigerung, eine Operation an sich vornehmen zu lassen, kann ein solches nur dann gefunden werden, wenn der Eingriff notwendig und ohne erhebliche Gefahr für den Verletzten ist. Auch dem Verschulden des ersatzberechtigten Dritten wohnt eine erhebliche Bedeutung inne. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Berechtigten

mitgewirkt, so mindern sich nach dem allgemeinen Prinzipe der §§ 249 ff. gemäß § 254 seine Ansprüche oder kommen völlig in Wegfall.

§ 10.

Für die prozessuale Geltendmachung der Ansprüche nach § 844 ergeben sich zwei Gerichtsstände, der allgemeine des Wohnorts des Beklagten nach §§ 12 ff. Z. P. O. und der besondere des begangenen Delikts nach § 33 Z. P. O.

Die sachliche Zuständigkeit regelt sich nach der Höhe der Ersatzansprüche. Das Amtsgericht ist zur Entscheidung vermögensrechtlicher Ansprüche bis zum Wert von 3000 Mark berufen.

Die Unterhaltsklage, für deren Wertberechnung § 9 maßgebend erscheint, kann sowohl als Feststellungs- wie als Leistungsklage angebracht werden.

Die Entscheidung des Gerichts erfolgt auf Grund freier Überzeugung ohne Bindung an ein vorangegangenes Erkenntnis des Strafrichters. Die Zuerkennung einer Buße im Strafverfahren schließt die Geltendmachung eines weitergehenden Entschädigungsanspruchs aus.

Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung beherrscht die gesamte Verhandlung einschließlich einer etwaigen Beweisaufnahme mit der Beschränkung, die sich aus der Verhandlungsmaxime ergibt.

Über den Grund kann das Gericht, falls der Anspruch nach Grund und Betrag streitig ist, vorabentscheiden.

Beim Eintritt wesentlicher Veränderung der zum Erlasse des Urteils maßgebenden Verhältnisse können die Parteien eine Abänderung des Leistungsinhalts durch neue Klage, für die nicht das frühere Gericht als solches zuständig zu sein braucht, begehren.

§ 11.

Die Ansprüche nach § 844 sind auch bezüglich der Verjährung einer besonderen Regelung unterworfen; der dreijährigen,

die mit dem Zeitpunkte der Tat und der Kenntnis der Person des Täters beginnt, und der dreißigjährigen, die ohne Rücksicht auf diese Kenntnis mit der Tat selbst in Lauf gesetzt wird. Der Zeitpunkt der unerlaubten Handlung ist dahin festzusetzen, wann ihr subjektiver und objektiver Tatbestand verwirklicht ist. Nach Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern.